



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	18.01.2018
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:50 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Danner Johannes
Dr. Elsen Michael
Gerer Christian (bis 17:40 Uhr)
Gineiger Margarete
Jobst Johann (Vertr. f. Schroll Reinhold)
Kneffel Hans
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred (Vertr. f. Bauregger Matthias)
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):

Bauregger Matthias
Schroll Reinhold

Grund (un)entschuldigt:

berufl. Verhinderung
anderw. Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut vom 04.12.2017;
„Haushaltseinstellung von Planungsmittel zum Ausbau der Frühlinger-Spitz-
Straße“

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
- 2.2 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 23.12.2017;
„Einrichtung einer Lenkungsgruppe Ostumfahrung Traunreut“
- 2.3 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)



IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut vom 04.12.2017; „Haushaltseinstellung von Planungsmittel zum Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“

Antragstext:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der FW-Fraktion beantrage ich, in den kommenden Haushalt bzw. Nachtragshaushalt 50.000,-- € für die Planung zum Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße einzustellen.

Wir bitten darum, diesen Antrag in der Hauptausschusssitzung am 18.01.2018 zu behandeln.

Begründung:

Nachdem wir ein Schreiben vom 30.10.2017 von Bürgerinnen und Bürgern erhalten haben, sind wir der Auffassung, dass sich bereits vor Beginn der Grundstücksverhandlungen Widerstand gegen das Vorhaben ‚Ostspange‘ und die Umfahrung Frühling regt. Auf Grund dieser Tatsache befürchten wir, dass sich die Realisierung dieses Projekts über Jahre hinziehen könnte. Somit bliebe bis auf weiteres die Frühlinger-Spitz-Straße als ‚kleine Ostumgehung‘.

Außerdem stärken wir somit den Standort und die Arbeitsplätze der Firma BSH, die dort neben einem Firmenparkplatz auch ein neues Logistikzentrum (dazu gibt es auch Stadtratsbeschlüsse) entstehen lässt.

Die kleine ‚Ostspange‘ würde auch die Werner-von-Siemens-Straße, den Trauring Ost und die Innenstadt entlasten.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

Konrad Unterstein“

Hinweise der Stadtverwaltung:

1. Der Antrag wurde form- und fristgerecht eingereicht. Die formellen Voraussetzungen für die Beratung und Entscheidung über den Antrag sind gegeben.
2. Am 20.11.2017 beschloss der Stadtrat, für die Vergabe einer Planung der Ortsumfahrung der St 2096 im Wege der Sonderbaulast vorerst Haushalts-



ausgabemittel in Höhe von 250.000,-- € bereitzustellen, wobei die Einplanung weiterer Gelder in einem Nachtragshaushalt in Aussicht gestellt wurden.

In diesem Zusammenhang war geplant, zur Beauftragung einer Planung für den Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße im Haushalt 2018 100.000,-- € einzustellen. Im Finanzplan sollten für das Jahr 2019 Haushaltsmittel in Höhe von 900.000,-- € zzgl. 95.000,-- € für den Grunderwerb eingestellt werden. Die entsprechende Beschlussempfehlung des Hauptausschusses fand jedoch im Stadtrat am 20.11.2017 keine Mehrheit. Auch der Vorschlag, nur Planungsmittel für den Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße einzustellen, wurde vom Stadtrat mit 15 : 11 Stimmen abgelehnt.

Nachdem der Stadtrat inzwischen am 14.12.2017 den Haushalt 2018 u.a. unter Berücksichtigung der o.g. Stadtratsbeschlüsse vom 20.11.2017 verabschiedete, käme die Bereitstellung von Haushaltsmitteln entsprechend dem Antrag der FW-Stadtratsfraktion frühestens zum Nachtragshaushalt 2018 in Frage.

Im Übrigen erfolgte keine Vorprüfung des Antrags in materieller Hinsicht durch die Stadtverwaltung.

Auf Antrag des FW-Fraktionsvorsitzenden Konrad Unterstein wurde der Tagesordnungspunkt zur Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Stadtratssitzung zurückgestellt.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die laufenden Kosten der Kindertagesstätten in Traunreut stiegen seit der letzten Erhöhung der Elternbeiträge von 2.772.402,97 (2016) auf heuer erwartete 3.287.000,00 und 2018 erwartete 3.438.700,00. 2019 werden die Kosten auf 3.460.100,00 steigen und 2020 aufgrund der neuen Einrichtungen auf 4.030.000,00. Gründe dafür sind die Senkung des Anstellungsschlüssels auf 1:11,0 und die andererseits gravierend steigenden Personalkosten. Allein tarifbedingt sind die Personalaufwendungen seit 2015 um ca. 200.000,00 € bei gleich bleibenden Arbeitsstunden gestiegen.

Die Gebühren wurden nach der Einführung des BayKiBiG im Jahr 2006 erstmals 2012 erhöht. Allerdings lehnte der Stadtrat mit Beschluss vom 23.02.2012 den



Vorschlag der Verwaltung ab, die Gebühren für die über 3Jährigen um 10,- € und für die unter 3Jährigen um 20,- € zu erhöhen. Beschlossen wurde eine Erhöhung um 5,- bzw. 10,- € und eine Wiedervorlage nach 3 Jahren an den Stadtrat zur weiteren Erhöhung um nochmals 5,- bzw. 10,- €. Diese Erhöhung wurde zum 01.09.2016 beschlossen. Durch diese zwei Schritte der Erhöhung der Gebühren konnten im einzelnen Schritt die vom Staatsministerium geforderten **Mindest-10%-Unterschiede** zwischen den einzelnen Zeitkategorien nicht mehr eingehalten werden. Das Landratsamt Traunstein hat uns darauf hingewiesen, diese Mindest10%-Unterschiede zwischen den einzelnen Zeitkategorien dringend zu berichtigen um die Fördervoraussetzungen einhalten zu können.

Als Grundsatz gilt zur Finanzierung der Kindertagesstätten in Bayern immer noch 1/3 Freistaat Bayern, 1/3 Gemeinden und 1/3 Eltern. Aufgrund der moderaten Elterngebühren tragen die Eltern in Traunreut zur Zeit ca. 20 % der Kosten. Das dadurch entstehende Defizit trägt die Stadt Traunreut.

Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG berät der Elternbeirat auch über die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge. **Die Elternbeiräte aller Tagesstätten wurden daher am Montag, den 11.12.2017 zum Dialog eingeladen.**

Vorschläge der Verwaltung zur Gebührenerhöhung zum 01.09.2018:

Gebühren von:	<u>bisherige</u> Gebühr	<u>Variante 1</u> <u>Berichtigung</u> des bisher. Betrages bez. der 10% linear um je 8,50 €	<u>Variante 2</u> 10%ige Erhöh. 85,00+8,5= 93,50 weiter linear mit je 10% = 9,35	<u>Variante 3a</u> ausgehend von 93,50 proportional mit 10% vom Vorbetrag	<u>3b</u> ausgehend von 95,00 proportional mit 10% vom Vorbetrag	<u>Pflichtbeitrag</u> <i>Freistaat Gemeinde monatlich 2017/18</i> Regelkinder
a) über 3 jährige						
1. 3-4 Std:	85,00 €	85,00 €	93,50 €	93,50 €	95,00 €	94,20 €
2.1 4-5 Std:	93,00 €	93,50 €	102,85 €	102,85 €	104,50 €	117,75 €
2.2 5-6 Std:	101,00 €	102,00 €	112,20 €	113,14 €	114,95 €	141,30 €
2.3 6-7 Std:	109,00 €	110,50 €	121,55 €	124,45 €	126,45 €	164,85 €
2.4 7-8 Std:	117,00 €	119,00 €	130,90 €	136,89 €	139,09 €	188,40 €
2.5 8-9 Std:	125,00 €	127,50 €	140,25 €	150,58 €	153,00 €	211,95 €
2.6 ü 9 Std:	133,00 €	136,00 €	149,60 €	165,64 €	168,30 €	235,50 €
b) unter 3 jährige						
1. 3-4 Std:	170,00 €	170,00 €	187,00 €	187,00 €	190,00 €	188,40 €
2.1 4-5 Std:	186,00 €	187,00 €	205,70 €	205,70 €	209,00 €	235,50 €
2.2 5-6 Std:	202,00 €	204,00 €	224,40 €	226,27 €	229,90 €	282,60 €



2.3 6-7 Std:	218,00 €	221,00 €	243,10 €	248,90 €	252,89 €	329,69 €
2.4 7-8 Std:	234,00 €	238,00 €	261,80 €	273,79 €	278,18 €	376,79 €
2.5 8-9 Std:	250,00 €	255,00 €	280,50 €	301,16 €	306,00 €	423,89 €
2.6 ü 9 Std:	266,00 €	272,00 €	299,20 €	331,28 €	336,60 €	470,99 €

Diese Vorschläge ergäben eine Mehreinnahme im Vergleich zum Elternbeitrag 2017/18. Zum Vergleich wurden die Kinderzahlen vom Dezember 2017 herangezogen:

<u>Variante 1</u>	<u>Variante 2</u>	<u>Variante 3a</u>	<u>Variante 3b</u>
12.048,00	125.859,60	153.470,36	173.997,72

Die Elternbeiräte sahen es als ungerecht an, wenn die tariflichen Mehraufwendungen und damit die höheren Gebühren allein von den Eltern der aktuell in den Kindertagesstätten betreuten Kinder zu tragen wären. In einer intensiven Diskussion arbeiteten die Elternbeiräte folgenden **Kompromissvorschlag aus**:

Der proportionale Steigerung der Gebühren für die einzelnen Zeitkategorien um jeweils 10 % der vorhergehenden Zeitkategorie wird zugestimmt, allerdings im Betreuungsjahr 2018/2019 ausgehend von nur 90,00 € für 3-4 Stunden Betreuungszeit. Für die beiden folgenden Betreuungsjahre steigt die Gebühr für 3-4 Stunden Betreuungszeit um jeweils ca. 3% auf 92,70 € bzw. 95,48 €. Damit wird die Zielvorstellung der Stadtverwaltung, die tariflichen Mehrkosten über die Gebühren zu finanzieren erst im Betreuungsjahr 2020/21 erreicht. Die Vorschläge der Elternbeiräte sind in der nachfolgenden Gebührentabelle dargestellt:

Gebühren von:	<u>2018/19</u>	<u>2019/20</u>	<u>2020/21</u>
a) Über 3 jährige			
1. 3-4 Std:	90,00 €	92,70 €	95,48 €
2.1 4-5 Std:	99,00 €	101,97 €	105,03 €
2.2 5-6 Std:	108,90 €	112,27 €	115,64 €
2.3 6-7 Std:	119,79 €	123,60 €	127,31 €
2.4 7-8 Std:	131,77 €	135,96 €	140,04 €
2.5 8-9 Std:	144,95 €	149,35 €	153,83 €
2.6 ü 9 Std:	159,44 €	164,60 €	169,74 €



b)	unter 3 jährige			
1.	3-4 Std:	180,00 €	185,40 €	190,96 €
2.1	4-5 Std:	198,00 €	203,94 €	210,06 €
2.2	5-6 Std:	217,80 €	224,54 €	231,28 €
2.3	6-7 Std:	239,58 €	247,20 €	254,62 €
2.4	7-8 Std:	263,54 €	271,92 €	280,08 €
2.5	8-9 Std:	289,89 €	298,70 €	307,66 €
2.6	ü 9 Std:	318,88 €	329,60 €	339,49 €

Diese Vorschläge ergäben eine Mehreinnahme im Vergleich zum Elternbeitrag 2017/18 (Kinderzahlen vom Dezember 2017) in Höhe von € 105.573,20.

Die Elternbeiräte sind einstimmig weiterhin damit einverstanden, dass die Gruppen in den Randzeiten (06:00 bis 07:30 Uhr und 16:30 bis 18:00 Uhr) unter den Kindertagesstätten koordiniert werden und Gruppen unter 5 Kindern nicht geöffnet werden.

Die Kosten dieser Randzeiten müssen erhöht werden, Vorschläge dieser Kostenhöhe ergaben sich nicht.

Ebenso ergab sich ein einstimmiges Einverständnis mit der Abschaffung der Gewährung von Ermäßigungen in der Eingewöhnungszeit sowie bei längerer Krankheit.

Bei der Frage nach der Abschaffung der Geschwisterermäßigung war keine Zustimmung erkennbar.

Die Kosten der Randzeiten sind besonders hoch, da trotz wenig anwesender Kinder mindestens 2 Personen des Kindertagesstättenpersonals anwesend sein müssen.

In der Trägerrunde wurde ein Preis von € 30,00 pro Stunde im Monat zusätzlich zum Monatsbeitrag vorgeschlagen.

Ergänzende Hinweise der Stadtverwaltung:

Von einem weiteren Anstieg des Zuschussbedarfs ist trotz der Gebührenerhöhung und auch unabhängig von der Ausweitung des Angebots (Waldkindergarten und Neubau Kolpingstraße) auszugehen. Die steigenden Elternbeiträge decken nach wie vor nur einen Teil des steigenden Zuschussbedarfes ab. Die mit den Elternbeiräten o.g. erarbeiteten Vorschläge wurden in den Satzungsentwurf unter Aufrundung der Gebühren auf € eingearbeitet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Traun-



reut (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurfes ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurfes ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

2.2 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 23.12.2017; „Einrichtung einer Lenkungsgruppe Ostumfahrung Traunreut“

Schreiben der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 23.12.2017, eingegangen bei der Stadtverwaltung am 27.12.2017:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Entwicklung der letzten Wochen hat gezeigt, dass die bisherigen Planungen des Straßenbauamts für den Aus- und Neubau von Straßen im Osten von Traunreut, sowohl bei den Grundstückseigentümern, als auch im Stadtrat nicht die erforderliche Zustimmung gefunden haben.

Wir halten es für wichtig, dass bei diesen Planungen bald ein Konsens gefunden wird und beantragen daher, dass eine Lenkungsgruppe eingerichtet wird mit Vertretern aller von den Planungen betroffenen Ortsteilen (Traunwalchen, Frühling, Pierling, Oberwalchen), Einrichtungen (Jugendsiedlung) und Betrieben (BSH, Siteco, Gewerbegebiet Nordost), je einem Vertreter der Stadtverwaltung und des Straßenbauamts, einem Vertreter des Agenda 21 Arbeitskreises Verkehr, einem Vertreter des Bund Naturschutz, sowie einen Vertreter je Stadtratsfraktion.

Begründung:

Die bisherige Vorgehensweise bei den Straßenplanungen im Osten von Traunreut war wenig transparent. Es gab keine Angaben zum Verkehrsaufkommen und dessen zukünftige Entwicklung. Alternativen bei der Trassenführung wurden nicht vorgestellt. Die Anlieger wurden nicht frühzeitig eingebunden.

Nur bei einem transparenten und ergebnisoffenem Planungsprozess, bei dem alle Beteiligten und Betroffenen von Beginn an mit eingebunden sind, besteht eine Chance, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben, damit eine Verlegung der Staatsstraße aus dem Stadtzentrum realisiert werden kann. Das Beispiel der Lenkungsgruppe Städtebauförderung zeigt, dass eine gemischte Gruppe aus be-



teiligten Bürgern, Fachleuten und Stadträten Planungen erfolgreich bis zur Realisierung entwickeln können.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Czepan“

Ergänzendes E-Mail vom 14.01.2018 von Herrn Stadtrat Czepan:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Antrag hat das Ziel, unter Einbeziehung aller Beteiligten einen baldigen Konsens für die Ostumfahrung Traunreut zu finden. Die Lenkungsgruppe soll und kann nicht die formalen Gremien ersetzen. Wenn es der Lenkungsgruppe Städtebauförderung möglich ist, bei der Planung der Staatsstraße im Ortszentrum mitzuwirken, so sollte dies auch für eine Lenkungsgruppe Ostumfahrung gelten. Wir sind der Ansicht, dass es zielfördernder ist, alle Beteiligten von Beginn an einzubeziehen, als diese mit einer fertigen Planung zu konfrontieren.“

Hinweise der Stadtverwaltung:

1. Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist form- und fristgerecht eingegangen.
2. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist der Stadtrat.

Die gesetzlich vorgegebenen Verfahrensschritte in Form der Darstellung des Trassenkorridors im Flächennutzungsplan, der Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (oder anstelle dessen der Aufstellung eines Bebauungsplanes) mit entsprechender Beteiligung bzw. Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerschaft, sind zu beachten. Die dabei erforderlichen Abwägungen und Entscheidungen sind ausschließlich vom Stadtrat und vorberatend vom Bauausschuss des Stadtrats zu treffen. Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten auf das kommunalrechtlich nicht vorgesehene Gremium „Lenkungsgruppe“ würde zur Ungültigkeit der Planfeststellung bzw. des Bebauungsplanes führen.

Eine weiter gehende materiell-rechtliche Prüfung des Antrags durch die Stadtverwaltung fand nicht statt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
-----	-------	-----------------------------

Der Stadtrat stimmt dem o.g. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 23.12.2017 – nicht - zu.

Der Vorsitzende ließ über den Antrag abstimmen. Der Hauptausschuss lehnte den Antrag mit 8:3 Stimmen ab.

Herr Stadtrat Gerer verlässt die Sitzung um 17:40 Uhr.

2.3 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Im Rahmen der Änderung des KAG wurde mit Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG eine Bestimmung geschaffen, nach der Erschließungsbeiträge 25 Jahre nach dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage nicht mehr erhoben werden dürfen. Diese erst am 1. April 2021 in Kraft tretende Vorschrift steht im Kontext mit Art. 5a Abs. 8 KAG, der fingiert, dass Erschließungsanlagen unabhängig von ihrem tatsächlichen Ausbauzustand als erstmalig endgültig hergestellt gelten, wenn hiernach kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden darf.

Dies geht mit der Verpflichtung der Gemeinden einher, unfertige Straßen bis zu diesem Zeitpunkt (soweit möglich) endgültig herzustellen und auch beitragsrechtlich abzurechnen.

Das Inkrafttreten der 25-jährigen Ausschlussfrist des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG zum 1. April 2021 kann dazu führen, dass einzelne Anlieger davon profitieren, während andere Grundstückseigentümer gerade für ältere Erschließungsanlagen in den kommenden Jahren noch zu Beiträgen herangezogen werden.

Das Bayerische Innenministerium weist hierzu in der Vollzugsbekanntmachung zum KAG auf Folgendes hin:

Um den Übergang abzumildern, können die Gemeinden nach Art. 13 Abs. 6 KAG in ihren Erschließungsbeitragssatzungen bestimmen, dass Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen. Die Gemeinden, die von der Möglichkeit des Art. 13 Abs. 6 KAG Gebrauch machen und einen solchen besonderen Erlass von Erschließungsbeiträgen gewähren wollen, haben eine entsprechende Regelung in ihrer Erschließungsbeitragssatzung zu treffen (vgl. hierzu das vom Bayerischen Gemeindetag herausgegebene Muster einer Erschließungsbeitragssatzung).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einführung eines Teilerlasses bei derartigen „Altanlagen“ ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass bei diesen (alten) Erschließungsanlagen im Zuge der endgültigen Herstellung oftmals Teilbereiche der Anlagen, für die bereits vor längerer Zeit Beitragsleistungen von den Anliegern (z.B. Vorausleistungen) erbracht wurden, aufgrund technischer Notwendigkeiten mit erhöhtem (Beitrags-)Aufwand wieder geändert oder angepasst werden müssen.



Das Satzungsmuster des Bayer. Gemeindetags sieht folgenden Formulierungsvorschlag für eine gemeindliche Satzungsregelung vor:

„Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge in Höhe von *einem Drittel* des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Bernhard Ruf
stellv. Geschäftsleiter



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.1 (Seite 4)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Vom

Auf Grund von § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII), Art. 19 Nr. 5 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 22.01.2010, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 28.01.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.02.2016, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 04.02.2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII), Art. 19 Nr. 5 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung: “

2. Der § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.



3. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren für die gebuchten täglichen Betreuungsstunden erhoben:

a) Im Kindergarten bei (über 3-jährige)

(tägliche Mindestbuchungszeit: 08:30 - 12:30 Uhr bei dauerhaftem Besuch)

	ab Betreuungsjahr	2018/19	2019/20	2020/21
1.	über 3 bis 4 Std.:	90,00 €	93,00 €	96,00 €
2.1	über 4 bis 5 Std.:	99,00 €	102,00 €	105,00 €
2.2	über 5 bis 6 Std.:	109,00 €	113,00 €	116,00 €
2.3	über 6 bis 7 Std.:	120,00 €	124,00 €	128,00 €
2.4	über 7 bis 8 Std.:	132,00 €	136,00 €	140,00 €
2.5	über 8 bis 9 Std.:	145,00 €	150,00 €	154,00 €
2.6	über 9 Std.:	160,00 €	165,00 €	170,00 €

b) In der Kinderkrippe bei (unter 3-jährige)

(tägliche Mindestbuchungszeit: 08:30 - 12:30 Uhr bei dauerhaftem Besuch)

	ab Betreuungsjahr	2018/19	2019/20	2020/21
1.	über 3 bis 4 Std.:	180,00 €	186,00 €	191,00 €
2.1	über 4 bis 5 Std.:	198,00 €	204,00 €	210,00 €
2.2	über 5 bis 6 Std.:	218,00 €	225,00 €	232,00 €
2.3	über 6 bis 7 Std.:	240,00 €	248,00 €	255,00 €
2.4	über 7 bis 8 Std.:	264,00 €	272,00 €	280,00 €
2.5	über 8 bis 9 Std.:	290,00 €	299,00 €	308,00 €
2.6	über 9 Std.:	320,00 €	330,00 €	340,00 €

Die Benutzungsgebühren nach Satz 1 Buchst. a und b erhöhen sich bei einer Inanspruchnahme des Frühdienstes (ab 07:00 Uhr) und/oder des Spätdienstes (bis 17:00 Uhr) jeweils um 30,00 Euro.

Für Kinder, die einen Kindergarten besuchen und die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt die Benutzungsgebühr gemäß Satz 1 Buchst. b.

Für Kinder, die eine Kinderkrippe besuchen und die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt die Benutzungsgebühr gemäß Satz 1 Buchst. a.

Die Änderung der Gebühr gilt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. “

4. Der § 5 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.



§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT



Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.3 (Seite 10)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)

Vom

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 und Art. 13 Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

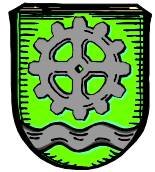
Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS) vom 10.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.04.2017, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 15a eingefügt:

„ § 15a Billigkeitserlass

Die Stadt kann Erschließungsbeiträge in Höhe von einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen.“



§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat